

a) die Gewerbesteuer und die Abgabe von Kapitalien, ingleichen Pachtungen.

Sie sind dagegen befreit:

- 1) von der Miethsteuer, wenn sie Garnison - Dienste in der Stadt thun, ingleichen auf dem Lande zur Erhaltung polizeylicher Ordnung gebraucht werden,
 - 2) vom Schuß - und
 - 3) vom Wachtgelde,
 - 4) von den Almosenbeiträgen und
 - 5) vom Botengehen im Kriege,
- und zwar in Bezug auf 3. 4. 5. so weit diese Abgaben nicht auf ihren Grundstücken ruhen.

Verurlaubte mit dauerndem Urlaube, welche daher, mit Ausnahme einiger Wochen, bürgerlichen Erwerbe nachgehen können, haben jedoch die Miethsteuer und Almosenbeiträge zu bezahlen.

Die Ehefrauen und Wittwen genießen gleiche Rechte mit ihren Männern.

B. Verabschiedete Linien - Militärs und Gewissarmen

a) mit Pension.

Diese sowohl, als ihre Eheweiber und Wittwen, haben sich aller Immunitäten des activen Militärs zu erfreuen, mit alleiniger Ausnahme des Botengehens in Kriegszeiten, wenn ihnen die Kräfte dazu nicht fehlen.

b) ohne Pension.

Ihre Rücktritt in den Civilstand unterwirft sie, ihre Weiber und Wittwen wieder allen bürgerlichen Lasten und Abgaben. Sie können bey denselben nur diejenigen Befreyungsgründe in Anspruch nehmen, welche jedem andern Staatsbürger zu Statten kommen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm bedruckten Fürstlichen Insignen. Gegeben Schloß Lehenstein, Schloß Schleiß und Schloß Ebersdorf den 10ten Februar 1823.

(L. S.) Heinrich der 54ste Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß und in Auftrag für Ihro des 72sten Herrn Herzogs Liebben.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jüngerer Linie Fürst Reuß Graf und Herr von Plauen.